

Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 12 der Kindertagesstättensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sterley in der jeweils geltenden Fassung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sterley in der Sitzung am 24.06.2020 die nachstehende Kindertagesstättengebührensatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) zur anteiligen Deckung der Kosten monatliche Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme gemäß Aufnahmebescheid des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten. Die Gebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (3) Die Ermäßigung des Regelbeitrages ist in § 7 KiTaG geregelt. Die Anträge sind beim Kreis zu stellen.
- (4) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellt, ist er auch während der Schließzeiten und bei Fehlzeiten des Kindes zu zahlen.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Der monatliche Teilbetrag beträgt für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Schulpflicht für folgende Betreuungszeit:

8.00-12.00 Uhr	113,20 €
8.00-13.00 Uhr	141,50 €
8.00-15.00 Uhr	198,10 €
8.00-16.00 Uhr	226,40 €

Frühdienst 7.00-8.00 Uhr 28,30 €

- (2) Der monatliche Teilbetrag beträgt für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in der Krippe für folgende Betreuungszeit:

8.00-15.00 Uhr	252,35 €
Frühdienst 7.00-8.00 Uhr	36,05 €

- (3) Der monatliche Teilbetrag beträgt für die Betreuung eines Kindes mit einer Einzelintegrationsmaßnahme für folgende Betreuungszeiten:

6-stündige I-Maßnahme, Betreuung 7 h täglich:	28,30€
6-Stündige I-Maßnahme, Betreuung 8 h täglich:	56,60€

**§ 4
Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht endet mit Ende des Betreuungsverhältnisses gemäß der Kindertagesstättenatzung.

**§ 5
Gebührenschildner**

Die Sorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschildner, so haften diese als Gesamtschildner.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Kindertagesstättengebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Sterley unter: <https://www.kirche-ll.de/gemeinden/lauenburg/sterley/kita.html> und einem entsprechenden Hinweis in der Zeitung "Markt" mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindertagesstättengebührensatzung vom 23.01.2018 außer Kraft.

Die vorstehende Kindertagesstättengebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisesrates des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 14.07.2020 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ev. - luth. Kirchengemeinde Sterley
Der Kirchengemeinderat

Sterley, den 25. Juni 2020



A. Klegenhovd

.....
(1. vors. Mitglied des Kirchengemeinderates)

J. Becken

.....
(2. Mitglied des Kirchengemeinderates)

Vorstehende Kindertagesstättengebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 24.06.2020

2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt
am 14.07.2020

3. bekannt gemacht in Wochenzeitung Möllner Markt, am 18. Juli 2020
(Veröffentlichungsorgan)

Die Kindertagesstättengebührensatzung tritt in Kraft am 01.08.2020.